

Die Benennung nicht jedoch für jede der benannten Personen, wenn sie als des Verfassers oder den Herausgeber der Veröffentlichung geworben ist, oder, wenn die Benennung nicht persönliche Druckschrift handelt, als den Herausgeber als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten Formel zur Verkündung des ersten Urteils nachweist, welche in Form der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich findet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befand; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

## V. Das Verbrechen als strafbare Handlung.

**§. 43. Die Bedingungen der Strafbarkeit.**  
Litteratur: Francke GA XX 33. Bg I 588, M 348, M 236.  
n I 127, Glaser II 46, Bennecke 9, v. Kries Z V I, Hellweg  
prozefs 249, Eisler bei Grünhut XVII 592; Niemeyer Strafbarer  
tt (1892) 126.

Allgemeine Voraussetzung für die Entstehung des Strafanspruchs ist die Begehung der mit Strafe bedingten, rechtswidrigen Handlung. Fehlt die Schuldhaftigkeit, so ist die Zurechnungsfähigkeit des Thäters oder die Zurechnungsfähigkeit des Schuldners nach dem Gesetze erforderliche Schuldform. Nach dem Strafanspruch überhaupt nicht zur Strafausschließung überhaup, wenig bezeichnend, ist in diesen Fällen, in welchen der Schuldner mit dem Thäters d. h. in solchen Fällen, in welchen der Schuldner über, von der Begehung der Handlung als strafbar angesehen wird, nicht als strafbar angesehen wird.



# „Auge um Auge? Der Spruch wird oft missverstanden“

§. 43. Die Bedingungen der Strafbarkeit von Verwandten aufsteigender Linie oder 909 (Kartellträger usw. beim Zweikampf). weichende Bedeutung haben die Strafaufhebung d. h. diejenigen Umstände, welche nach wie eintretend, den entstandenen Strafanspruch (unten §. 76). Dennoch fasst die StPO. (§. 262) verschiedenen Fälle, mit Ausnahme der Verjährung völlig irreleitenden Bezeichnung „Umstände“, Strafbarkeit ausschließen.

II. In einer Reihe von Fällen, in denen der Eintritt seiner Strafdrohung, von dem Vorliegen äußerer, von dem Vorliegen innerer Umstände selbst unabhängiger, von dem Vorliegen innerer Umstände. Ich bezeichne im engeren Sinn.

Deutsche Richter sind großzügig, Strafen machen die Gesellschaft besser, und Gefahren sind berechenbar. Der Kriminologe Jörg Kinzig über diese und andere Irrtümer

INTERVIEW FLORIAN STURM FOTOS ANNETTE CARDINALE

# H

## Herr Kinzig, was ist der größte Irrglaube, der Ihnen in Bezug auf die deutsche Rechtsprechung regelmäßig begegnet?

Die These von der „Kuscheljustiz“: dass man so eine Freiheitsstrafe, salopp formuliert, auf einer Pobacke absitzt oder Inhaftierte auch nach schweren Delikten gleich wieder draußen sind. Bei einem Mord steht schon das Gesetz davor. Die Mindesthaftzeit beträgt dann 15 Jahre. Und wenn eine besondere Schwere der Schuld festgestellt wurde oder man weiterhin als gefährlich eingestuft wird, kommt man auch nach dieser Zeit nicht so einfach wieder raus.

## Warum sind dennoch so viele davon überzeugt, dass die Justiz zu milde ist?

Ein korrekt abgeurteilter Ladendiebstahl, die sogenannte Fließbandjustiz, schafft es nicht auf die Titelseiten der Zeitungen. Dieser Platz ist reserviert für schwerere Delikte. Und dort auch nicht immer nur für Fälle, in denen alles normal läuft – etwa, wenn am Ende eines Verfahrens eine lange Freiheitsstrafe steht. Interessant sind die Fehler im System. Und diese echten oder auch nur vermeintlichen Skandale prägen die öffentliche Wahrnehmung. Fehlerurteile bleiben leider nicht aus, aber soweit ich das beurteilen kann, sind wir nicht zu sanft.

## Im Alten Testament heißt es „Auge um Auge, Zahn um Zahn“. Von dieser Härte kann im deutschen Strafgesetzbuch, dem StGB, keine Rede mehr sein.

Dieser Spruch wird meistens missverstanden. Er ist schon im Alten Testament nicht so gemeint, dass man Härte mit möglichst viel Härte vergelten soll.

Er wendet sich vielmehr gegen eine Rache ohne Maß. Er setzt einen Rahmen und verfolgt damit eine strafmildernde Absicht.

## Hardliner sagen, dass es im deutschen Strafrecht überhaupt nicht mehr um Sühne gehe, sondern nur noch um Pädagogik.

Das ist ein Trugschluss. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass eine angemessene Strafe auch für einen „gerechten Schuldausgleich“ und für Vergeltung für begangenes Unrecht sorgen muss. Die Schwierigkeit ist allerdings, dass sich das StGB mit eindeutigen Aussagen zum Zweck von Strafen sehr zurückhält. Wir Juristen diskutieren über verschiedene derartige Strafzwecke: Das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsordnung soll gestärkt werden, potenzielle Täter sollen durch die Strafandrohung abgeschreckt werden, und natürlich geht es auch um die Resozialisierung von Verurteilten. Es ist nicht immer leicht, diesen Kriterien gerecht zu werden und dabei auch noch einen Schuldausgleich im Blick zu haben.

## Gibt es überhaupt Fälle, in denen Schuldausgleich und Vergeltung im Vordergrund stehen?

Nehmen Sie die spektakulären NS-Prozesse, in denen hochbetagte ehemalige KZ-Wachleute im Rollstuhl in den Gerichtssaal geschoben wurden. Es ist klar, dass ein solcher Mensch am Ende seines Lebens keine Resozialisierung mehr braucht. Und ob eine Abschreckung der Allgemeinheit nötig ist? Da bin ich mir unsicher. Der Strafprozess



Schuld? Und auch Sühne? Der ehemalige KZ-Wachmann Bruno D. beim Prozess

ist trotzdem wichtig, denn die Opfer haben einen Anspruch darauf, zu erfahren, was in solchen Stätten des Terrors geschehen ist, und dass das Unrecht vergolten wird. Aber was ist das angemessene Strafmaß für einen über 90-Jährigen bei einer Anklage wegen Beihilfe zu 5000-fachem Mord? Zwei Jahre, fünf Jahre, lebenslang? Da stößt die Justiz an ihre Grenzen, auch weil wir mit dieser Aufarbeitung sehr spät, häufig sogar zu spät dran sind.

## Nach welchen Kriterien wird eine Strafe festgelegt?

Die Vorschrift dazu findet sich in Paragraph 46 StGB. Dort heißt es, die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumesung der Strafe. Dann folgt eine Vielzahl von Kriterien, beispielsweise die Art der Ausführung und das Vorleben des Täters.

## Das klingt ziemlich vage.

In anderen Ländern ist das detaillierter geregelt. In den USA gibt es Richtlinien, anhand derer quasi mit einer Plusminus-Liste ermittelt werden muss, welche schärfenden und mildernden Umstände eine konkrete Tat aufweist und welches Strafmaß dementsprechend angebracht ist. In Deutschland räumen wir den Gerichten ein eher weites Ermessen ein – und am Ende kommt dann, überspitzt formuliert, irgendwie eine Strafe heraus.

## Eine Studie des Freiburger Max-Planck-Instituts ergab, dass Täter für einen Raub von einem Kieler Gericht durchschnittlich zu 23 Monaten Gefängnis verurteilt werden, in Koblenz bekommen sie 29 Monate. Wie kann das sein?

Das liegt genau daran, dass gesetzliche Detailvorgaben fehlen. Den Effekt lernen Sie als Jurist, der frisch von der Uni kommt, spätestens dann kennen, wenn Sie als Referendar die Staatsanwaltschaft vertreten. Sie werden in der jeweiligen Stadt in den Gerichtssaal geschickt, müssen die Anklage verlesen und am Ende eine Strafe beantragen. Vorher gehen Sie zu Ihrem Ausbilder und fragen zögerlich: „Hm, ich weiß, das ist ein Diebstahl, aber was soll ich denn da jetzt konkret fordern, zwölf





Monate oder doch 18?“ Dann wird Ihnen von Ihrem Ausbilder eine Wegmarke mitgegeben: „Machen Sie doch mal...“ So bilden sich lokale Justizkulturen heraus.

**Sie haben 1996 über Sinn und Unsinn der Sicherungsverwahrung promoviert und dafür die Gerichtsverfahren von knapp 500 gefährlichen Tätern untersucht. Zu welchem Schluss sind Sie gelangt?**

Das waren damals noch ganz andere Zeiten, in denen die Sicherungsverwahrung viel weniger öffentliche Beachtung fand. Auf der letzten Seite der Doktorarbeit schlug ich vor, dass wir es vielleicht mal mit einem Strafrecht ohne Sicherungsverwahrung versuchen sollten.

**Wieso?**

Das Instrument wird meist erst eingesetzt, wenn es eh schon zu spät ist. Die Idee hinter der Sicherungsverwahrung

#### **ZUR PERSON**

Jörg Kinzig, 57, ist seit 2011 Direktor des Instituts für Kriminologie an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Nach dem Jurastudium arbeitete er unter anderem am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Seit 2020 ist er Vizepräsident der Kriminologischen Gesellschaft. Unlängst erschien sein Buch: „Noch im Namen des Volkes? Über Verbrechen und Strafe“

ist ja, gefährliche Straftäter vorbeugend zu inhaftieren. Dafür müssen Sie eine Frage beantworten: Wie hoch ist das Rückfallrisiko? In der Regel wird diese Prognose bei Menschen erstellt, die wegen mehrerer schlimmer Straftaten vor Gericht stehen, oder – und das ist häufiger – bei Menschen, die wiederholt schwerwiegende Delikte begangen haben und dafür bereits mehrfach im Gefängnis saßen. Das sind zumeist Männer, die 50 oder älter sind. Wir wissen aber aus Untersuchungen, dass die Kriminalität bis zum Alter von 16, 17 Jahren ansteigt und danach deutlich abnimmt. Interessant wäre es entsprechend, die Gefährlichkeitsprognosen für diese Täter bereits in jungen Jahren zu stellen, noch bevor sie erneut Schaden anrichten. Aber so weit sind wir wissenschaftlich noch nicht.

**Kritiker, die die deutsche Strafrecht als zu lax empfinden, verweisen darauf, dass das Rückfallrisiko nicht ernst genommen werde. Wer verurteilte Vergewaltiger oder Mörder vorzeitig entlasse, nehme eine Gefährdung der Gesellschaft in Kauf.**

Ich plädiere für einen differenzierten Blick. Wenn ein Mörder nach 15 Jahren Haft freikommt, ist die statistische Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass er wieder mordet. Zum Glück werden schwere Straftaten generell nur selten begangen, noch seltener gibt es Rückfälle in diesem Bereich. Und wer – nicht selten unbedacht – von Rückfallquoten spricht, muss erst mal klären, was damit gemeint ist. Wenn ein entlassener Räuber beim Schwarzfahren erwischt wird: Ist das schon ein Rückfall? Man sollte immer danach streben, Straftaten zu verhindern, aber es wird in einer freiheitlichen Gesellschaft, die auch auf Resozialisierung setzt, niemals eine absolute Sicherheit geben.

**Immer wieder ist auch vom sogenannten Dunkelfeld die Rede. Was ist damit gemeint?**

Wir Kriminologen unterscheiden zwischen dem „relativen“ und dem „absoluten Dunkelfeld“. Um Ersteres aufzuhellen, werden Leute anonym →





Kinzig im Institut für  
Kriminologie in Tübingen.  
Eines seiner Spezial-  
gebiete: die Begrenztheit  
der Justiz



befragt, ob sie im letzten Jahr Opfer von Straftaten wurden, die sie nicht angezeigt haben. An einige Delikte kommt man aber auch durch solche Befragungen nicht heran: Ein Mordopfer kann keinen Fragebogen mehr ausfüllen, und mancher schämt sich – selbst wenn ihm Anonymität zugesichert wird – zuzugeben, dass er auf einen Betrüger herein gefallen ist. So entsteht das „absolute Dunkelfeld“. Wie hoch das Dunkelfeld konkret ist, weiß man nicht genau. Deswegen ist häufig schlicht von einer „hohen Dunkelziffer“ die Rede.

**Sie bekommen immer wieder Briefe aus Gefängnissen.**

**Was wollen die Inhaftierten von Ihnen?**

Ich werde oft um Hilfe gebeten – um Rechtsbeistand, politische Unterstützung oder darum, die Formulierung einer Petition zu unterstützen. Manchmal schildern mir die Leute auch einfach nur die aus ihrer Sicht schlechten Haftbedingungen.

**Antworten Sie ihnen?**

Ja, ich fühle da eine moralische Verpflichtung und erwidere jeden Brief, den ich bekomme. In der Regel fehlt mir die Zeit, eine Rechtsvertretung zu übernehmen. Also empfehle ich den Leuten, sich einen Anwalt zu suchen. Als ich einmal für Gespräche mit Inhaftierten in Celle war, kam danach ein Gefängnismitarbeiter auf mich zu und sagte: „Herr Kinzig, Sie wissen gar nicht, wie wichtig Sie auch für uns sind. Dass Sie den Häftlingen die Möglichkeit geben, Ihnen zu schreiben, und dass Sie denen auch antworten.“ Da war ich überrascht, denn inhaltlich kann ich im Einzelfall eigentlich selten helfen. Vielleicht geht es für die Gefangenen eher darum, Wertschätzung von einem Professor zu bekommen und zu wissen, dass sie ernst genommen werden.

**Sie haben vorhin kurz aus einem dieser Briefe vorgelesen. Wenn man die höflich formulierten Sätze hört, wirken die Absender regelrecht sympathisch.**

Ich finde es immer wieder eindrücklich, wie sehr die Person und die Tat auseinanderklaffen können. In den 90er Jahren besuchte ich einen Lebenslängli-

chen in Baden-Württemberg, der, wenn ich mich recht erinnere, aus Geldgier eine gesamte Familie ausgelöscht hatte. Mir gegenüber saß dann ein total charmanter, witziger und netter Typ, mit dem ich sofort ein Bier getrunken hätte. Der Mensch ist immer auch etwas anderes als seine Tat, egal, wie schlimm die gewesen sein mag. Auch der Hauptangeklagte im Lübcke-Prozess sieht ja erst mal „ganz normal“ aus.

**Womit wir wieder beim Thema Prognosen wären: Man kann den Leuten „das Böse“ nicht ansehen ...**

In den Anfängen der Kriminologie gab es den italienischen Gerichtsmediziner Cesare Lombroso. Der untersuchte unzählige Strafgefangene und erstellte

## „Ein Mordopfer kann keinen Fragebogen mehr ausfüllen“

Tabellen und Bilder, die Mörder und Betrüger klassifizieren sollten. Vereinfacht gesagt nach dem Motto: Alle Betrüger schielen. Wir finden das heute vollkommen absurd. Aber auch im 21. Jahrhundert gibt es immer wieder den Fall, dass Reporter nach einer Tat die Nachbarn befragen und die dann sagen: „Mein Gott, das hätte ich niemals von ihm gedacht. Der war doch immer so nett und hilfsbereit.“ Das ist im Prinzip die gleiche Vorstellung, wie sie Lombroso hatte, obwohl wir heute 150 Jahre weiter sind.

**Bleiben wir ewig naiv? In Ihrem Buch „Noch im Namen des Volkes?“ äußern Sie sich auch erstaunt darüber, wie viel sich die Leute von der Leistungsfähigkeit des Strafrechts versprechen.**

Das Vertrauen in die Heilkraft der Justiz scheint mir tatsächlich überzogen.

Gesamtgesellschaftliche Fehlentwicklungen lassen sich nicht so einfach mit dem StGB korrigieren, nach dem Prinzip: Man ändert ein Gesetz oder erhöht die Strafen, und alles wird wieder gut. Uns muss bewusst sein, dass Strafe eine maximale Gewaltausübung des Staates bedeutet: Wir entziehen Menschen über einen längeren Zeitraum die Freiheit. Und dass man durch eine härtere Bestrafung von Tätern verhindern kann, dass andere die gleichen Delikte begehen, leuchtet mir nur begrenzt ein. Aber strafrechtliche Härte ist ein vermeintlich relativ kostengünstiges Mittel für die Politik, um den Eindruck zu erwecken, etwas ändern zu wollen. Sozialarbeiter und Bewährungshelfer einzustellen ist teurer, als Leute ins Gefängnis zu stecken, allerdings in meinen Augen auch effektiver.

**Sie beschäftigen sich schon seit mehr als 30 Jahren mit Verbrechen und Strafe. Was haben Sie in dieser Zeit über die Justiz und die Gesellschaft gelernt?**

Mein Glauben ans Strafrecht wurde schon manchmal erschüttert. Das bleibt nicht aus, wenn man sich die Vorgänge genau anschaut. Bringt es wirklich etwas, jemanden für ein paar Tage ins Gefängnis zu sperren, weil er eine Geldstrafe nicht zahlen kann? Können wir jemanden, der Probleme mit Frauen hat, in einer Umgebung ändern, in der er, jedenfalls auf Augenhöhe, gar nicht auf Frauen trifft? Außerdem treibt mich die Frage „Mad or bad?“ um. Als harmoniebedürftiger Mensch bin ich in der Versuchung, mir ganz schlimme Verbrechen damit zu erklären, dass der Täter oder die Täterin krank war und nicht abgrundtief böse. Ob das richtig ist, weiß ich nicht. Mit der Aussage von Kollegen, jeder von uns könne zum Mörder werden, kann ich jedoch nicht viel anfangen.

**Wieso?**

Ich glaube, dass die meisten von uns mit so viel Liebe, Empathie und Verunft erzogen wurden, dass sich etwas in ihnen sträubt, wenn es darum geht, eine andere Person anzugreifen oder gar umzubringen. ●